

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 06/16

Wichtige Steuertermine im Juni 2016		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.06.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für April 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Mai 2016 ohne Fristverlängerung			
10.06.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
10.06.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.06.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

Handwerkerleistungen fur Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmanahmen in Ihrem Privathaushalt konnen Sie mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Bundesfinanzhof (BFH) und Finanzgerichte (FG) haben die Abzugsmoglichkeiten verbessert:

Schornsteinfegerleistungen konnen Sie wieder in voller Hohe als Handwerkerleistungen abrechnen (vgl. Ausgabe 02/16). Das Bundesfinanzministerium hat seine seit 2014 geltende Aufteilungsregel zwar wieder zuruckgenommen, fraglich ist aber, ob es der Rechtsprechung des BFH damit ausreichend Rechnung tragt. Nach Ansicht des BFH mussen auch andere **gutachterliche Tatigkeiten**,

zum Beispiel die Kontrolle von Fahrstuhl- und Blitzschutzanlagen oder Gutachten zur energetischen Sanierung, steuerlich begunstigt sein. Diese Kostenpositionen lasst die Finanzverwaltung weiterhin nicht zum Abzug zu.

Laut FG Nurnberg sind die Kosten fur den **Anschluss** eines Haushalts **an das offentliche Versorgungsnetz** (Wasser, Abwasser, Elektrizitat, Gas, Straenbeitrage) auch insoweit als Handwerkerleistungen abziehbar, als die Arbeiten auf offentlichen Raum entfallen.

Das FG Munchen hat entschieden, dass der **Austausch einer renovierungsbedurftigen Haustur** eine begunstigte Handwerkerleistung darstellt. Es erkannte auch die Lohnkosten des Schreiners an, die in seiner Werkstatt angefallen waren.

1. Zinsschranke verfassungswidrig?

Die zum 01.01.2008 eingeführte Zinsschranke soll verhindern, dass Gewinne ins Ausland verlagert werden können. Allerdings lässt sich diese Intention nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes herauslesen - die Vorschrift begrenzt vielmehr generell jeglichen Zinsaufwand. Zwar betrifft das nur den Betrag an Schuldzinsen, der über die Guthabenzinsen hinausgeht (negativer Zinssaldo), bei größeren Unternehmen können aber auch das beträchtliche Summen sein. Für kleinere Unternehmen gibt es eine **Freigrenze von 3 Mio. €**.

Ob die Zinsschranke verfassungsgemäß ist, wird nun das Bundesverfassungsgericht klären. Der Bundesfinanzhof hielt eine Vorlage für geboten, da ein Verstoß gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz** des Grundgesetzes vorliegen könnte.

2. Personengesellschaften: Gewinnneutrale Realteilung erleichtert

Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt die Betriebsaufgabe für die Gesellschafter regelmäßig zu einer Gewinnrealisierung und somit zu Mehrsteuern. Dieser Effekt kann durch eine Realteilung verhindert werden, bei der die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und in ihr Betriebsvermögen überführen. Bisher ging der Bundesfinanzhof davon aus, dass die Realteilung eine **Beendigung der Gesellschaft** voraussetzt. Das Gericht hat seine restriktive Entscheidungspraxis gelockert. Die gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft kann nun auch vorliegen, wenn nur ein Gesellschafter ausscheidet und die verbleibenden Gesellschafter die Gesellschaft fortsetzen.

3. GbR: „Falsche“ Mitunternehmerin bringt Freiberuflichkeit zu Fall

Personengesellschaften (z.B. GbR) entfalten nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn alle Gesellschafter die **Merkmale eines freien Berufs** erfüllen. Erbringen sie ihre Leistungen teilweise freiberuflich und teilweise gewerblich, gilt die Tätigkeit der Gesellschaft in vollem Umfang als gewerblich. Ihr Gewinn unterliegt dann in voller Höhe der Gewerbesteuer („Abfärbung“).

Ein „falscher“ Mitunternehmer kann die Freiberuflichkeit einer Gesellschaft schnell zu Fall bringen. Eine in einer Ärzte-GbR tätige Ärztin gilt laut Bundesfinanzhof nicht als Mitunternehmerin der GbR, wenn sie nicht am Gewinn beteiligt ist, nur begrenzt am Verlust teilnimmt und zudem von der Teilhabe an den stillen Reserven der Praxis ausgeschlossen ist. Die auf die Ärztin entfallenden Honorarumsätze wurden daher im Streitfall als **gewerbliche Einkünfte** beurteilt. Dadurch wurde die GbR im vollen Umfang zu einem Gewerbebetrieb und ihr Gewinn unterlag der Gewerbesteuer.

4. Tarifiermäßigte Besteuerung bei mehreren Abfindungsteilbeträgen

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen und Entlassungsentschädigungen unterliegen einem **ermäßigten Einkommensteuersatz**. So sollen Progressionsnachteile ausgeglichen werden, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich zöge. Eine ermäßigte Besteuerung setzt daher voraus, dass dem Empfänger die Entschädigungsleistungen zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zugeflossen sind. Bisher hat die Finanzverwaltung eine ermäßigte Besteuerung noch zugelassen, wenn eine Teilleistung von **maximal 5 % der Hauptleistung** in einem anderen Jahr als die Hauptleistung zur Auszahlung kam. Das Bundesfinanzministerium folgt nun der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und hat diese Nichtbeanstandungsgrenze für alle offenen Fälle auf **10 %** hochgesetzt.

5. Parkplatzanmietung: Zuzahlungen von Arbeitnehmern

Besonders in Ballungsräumen ist die Parkplatzsuche oft zeitaufwendig und nervenaufreibend. Um seinen Arbeitnehmern die Mühen der ständigen Parkplatzsuche zu ersparen, hatte ein Arbeitgeber Stellplätze in einem Parkhaus am Unternehmensort angemietet und seinen Arbeitnehmern gegen eine hälftige Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Arbeitgeber damit eine entgeltliche Leistung erbracht hat. Die Zuzahlungen der Mitarbeiter unterliegen daher der **Umsatzsteuer**.

6. Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wollte der Kläger als Alleingesellschafter eine GmbH gründen und über diese Gesellschaft später die Betriebsmittel einer anderen Firma im Rahmen eines Unternehmenskaufs erwerben. Sowohl die GmbH-Gründung als auch der Unternehmenskauf blieben letztlich aus. In der Gründungsphase hatte der Gründer jedoch Leistungen einer Unternehmensberatung und eines Rechtsanwalts beansprucht, für die er die Vorsteuer abziehen wollte. Der BFH hat das abgelehnt. Der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH kann im Hinblick auf eine beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der GmbH nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn der Leistungsbezug durch den Gesellschafter bei der GmbH zu einem **Investitionsumsatz** führen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater